## Landkreis Saalekreis

### **DER LANDRAT**



Kreisverwaltung Saalekreis - Postfach 14 54 - 06204 Merseburg

# Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem südlichen Geiseltalsee

#### Präambel

Der Geltungsbereich der Zulassung des Gemeingebrauchs nach § 29 Absatz 4 WG LSA umfasst die Wasserfläche des südlichen Geiseltalsees, ausgehend vom Westufer Stöbnitz bis zum Ostufer Frankleben, im Norden begrenzt durch die Halbinsel Stöbnitz sowie das Naturschutzgebiet bis hin zur Halbinsel Frankleben, im Süden durch das Ufer ausgenommen der Bereich beginnend am Einlaufbauwerk der Geisel bis Einlaufbauwerk Petschbach in einer Breite von 50 Metern zum Ufer sowie der Bereich Hafen Braunsbedra. Nicht freigegeben wird die Wasserfläche im Bereich des Auslaufgrabens zur Geisel, die östlich davon gelegene Flutungsstelle sowie der Wasservogelrast- und -rückzugsbereich im Südostteil zwischen Pfännerhall und Frankleben. [Darstellung in zugehöriger Karte]

#### 1.1 Widerruf

Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Südfeld des Geiseltalsees vom 10. August 2012 wird widerrufen.

#### 1.2 Zulassung des Badens

Das Baden wird an den nachfolgend genannten Stellen zugelassen. Die exakte Lage der Badestellen ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird vor Ort gekennzeichnet.

- Halbinsel Stöbnitz (Gemarkung Mücheln, Flur 32, Flurstücke 472 und 473)
- II. Frankleben (Gemarkung Frankleben, Flur 8, Flurstück 249 und 69/4)

Die Badestellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



#### 1.3 Zulassung des Tauchsports

Die Ausübung des Tauchsports wird im gesamten, zur Nutzung freigegebenen Seebereich, ausgenommen ausgewiesene Badestellen, Häfen, Liege- und Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt, Einlaufbauwerke und Röhrichtbestände sowie die daran angrenzenden 50 Meter-Bereiche, zugelassen.

Hausadresse/ Hauptstelle: Domplatz 9 06217 Merseburg Tel.: 03461 40-0 Fax: 03461 40-1155 www.saalekreis.de Nebenstellen mit Bürgerbüro: Hansering 19 06108 Halle (Saale) Tel.: 0345 2043-0 Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1 06268 Querfurt Tel.: 034771 73797-0 Fax: 034771 73797-33 Öffnungszeiten für die jeweiligen Ämter zu erfragen bei der Information unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat nur nach Vereinbarung Bankverbindungen: Saalesparkasse IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62 BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale)
IBAN DE80 8009 3784 0001 1202 80
BIC GENODEF1HAL

Der Einstieg darf an den nachfolgend genannten Einstiegsstellen erfolgen. Die exakte Lage der Einstiegsstellen ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird vor Ort gekennzeichnet

- I westlich des Strandbades Stobnitz (landseitig)
- II ostlich des Strandbades Stobnitz (landseitig)
- III westliches Sudfeld (wasserseitig)
- IV nordostlich der Ortslage Neumark (wasserseitig)
- V sudlich der Insel (wasserseitig)

Einstiegsstellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet



<u>Hinweis</u> Vor jedem Tauchgang ist die An- und Abmeldung bei einer der ortlich zugelassenen Tauchbasen erforderlich

#### 1.4 Zulassung der Fischerei

Die Ausubung der Fischerei wird im gesamten, zur Nutzung freigegebenen Seebereich, ausgenommen ausgewiesene Badestellen, Tauchstellen, Einlaufbauwerke sowie daran angrenzend ein Radius von 50 Metern, Rohrichtbestande sowie die daran angrenzenden 50 Meter-Bereiche, zugelassen

<u>Hinweis</u> Fur die Ausubung der Fischerei sind ein gultiger Fischereischein sowie ein gultiger Fischereierlaubnisschein (Angelkarte) erforderlich [§§ 26 Absatz 4, 28 Absatz 1 Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt]

#### 2. Zulassung des traditionellen Surfsports

Der Surfsport im traditionellen Sinn (Surfbrett mit Segel) wird auf dem sudlichen Geiseltalsee (Geltungsbereich laut anliegender Karte) mit Ausnahme der Badestellen, der Hafen, der Einlaufbauwerke sowie daran angrenzend ein Radius von 50 Metern, der Rohrichtbestande sowie die daran angrenzenden 50 Meter-Bereiche, zugelassen Das Kitesurfen ist hiervon ausdrucklich ausgenommen

#### 3. Zulassung des Befahrens

Auf dem in anliegender Karte dargestellten Gewasserabschnitt des Geiseltalsees wird das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb sowie mit einem Motor unter den nachfolgend aufgezahlten Nebenbestimmungen zugelassen. Als kleine Fahrzeuge im Sinne dieser Allgemeinverfugung zahlen Wasserfahrzeuge bis maximal 10 m Lange und mit einer maximalen Motorleistung von 20 PS

Ausgenommen von dieser Zulassung sind

- gewerblich genutzte Fahrzeuge,
- Fahrzeuge mit Dieselantrieb,
- Fahrzeuge mit 2-Takt-Verbrennungsmotoren,
- Jetski,
- Speedboote

- 3 1 Die maximale Geschwindigkeit für motorisierte Boote darf auf dem Gewasser gegenüber Land 10 km/h nicht übersteigen
- An den ausgewiesenen Badestellen, in den Rohrichtbestanden sowie in den daran angrenzenden 50 Meter-Bereichen ist eine Befahrung untersagt
- Das Befahren des Gewassers ist nur bei ausreichenden Sichtverhaltnissen zulassig Ausreichende Sicht ist vorhanden, wenn eine Sichtweite von mindestens 100 Metern gegeben ist
- 3 4 Das Ein- und Aussetzen der Fahrzeuge hat ausschließlich an den dafur ausgewiesenen Stellen zu erfolgen

Die Stellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet



Stelle zum Ein- und Aussetzen



Stelle zum Ein- und Aussetzen (nur fur Fahrzeuge ohne Eigenantrieb)

3 5 Das An- und Ablegen hat ausschließlich an den dafur ausgewiesenen Stellen zu erfolgen

Die Stellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet



- 3 6 Zu den Einlaufbauwerken der Geisel, der Stobnitz, des Petschbaches sowie des Grabens Addinol ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m einzuhalten
- 3 7 Der Umgang mit Wasser gefahrdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass keine Beeintrachtigung des Gewassers erfolgt Fahrzeuge, die das Gewasser befahren, durfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Antifoulingmitteln behandelt worden sein Eine Außenreinigung der Fahrzeuge ist auf dem Gewasser verboten

#### 4. Bekanntgabe / Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfugung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs

#### 5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 1 bis 4 wird angeordnet

#### Hinweise

- a) Der Geiseltalsee steht unter Bergaufsicht Es ist jederzeit eine Sperrung des Gewassers aus bergbaulichen Grunden moglich
- b) Zwischen Geiseleinlauf (westlich) und Geiselauslauf (ostlich) sowie im Bereich der Halbinsel Frankleben ist es verboten, das Ufer und die Boschung zu betreten Das Verbot gilt für alle in dieser Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 bis 3 beschriebenen Nutzungsarten
- c) Die LMBV haftet nicht für den Zustand, die Eignung und die Qualität des Gewassers für den vorgesehenen Gemeingebrauch Sie haftet nicht für den ortlichen Umfang und die Begrenzung der zum Gemeingebrauch ausgewiesenen Bereiche Zudem haftet die LMBV nicht für Schaden, die Dritten aus der Nutzung entstehen Die Nutzer handeln auf eigene Gefahr
- d) Der Geltungsbereich dieser Verfugung wird in anliegender Karte durch blaue Schraffur gekennzeichnet Vor Ort erfolgt die Abgrenzung mittels gelber Markierungsbojen
- e) Auf dem Geiseltalsee finden die Landesschifffahrts- und Hafenverordnung Sachsen-Anhalt (LSchiffHVO) sowie die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) Anwendung
- f) Keinen Einschrankungen im Sinne dieser Verfugung unterliegen Rettungsfahrzeuge, die sich im Einsatz oder bei einer Ubung befinden sowie sonstige Fahrzeuge, die das Gewasser im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren für die offentliche Sicherheit und Ordnung benutzen
- g) Die Forderungen der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewasser sind einzuhalten
- h) Im Naturschutzgebiet, in den Rohrichtbestanden und den daran angrenzenden, in dieser Allgemeinverfugung definierten Bereichen wird der Gemeingebrauch nicht zugelassen Jegliche Nutzung des Gewassers ist an diesen Stellen ausgeschlossen
- i) Die Grenze des Naturschutzgebietes mit den Gebietsteilen Innenkippe, Halde Blosien und Halde Klobikau ist in der beigefugten Karte grun schraffiert dargestellt
- J) Das Fuhren von Fahrzeugen mit Antriebsmaschinen unterliegt in Abhangigkeit der effektiven Nutzleistung den Bestimmungen der jeweils gultigen Fassung der Sportbootfuhrerscheinverordnung-Binnen
- k) <u>Alle</u> unter den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfugung aufgezahlten Nutzungen erfolgen auf eigene Gefahr
- I) Die Begrundung dieser Allgemeinverfugung kann bei der Kreisverwaltung Saalekreis, Untere Wasserbehorde, Domplatz 9 in 06217 Merseburg eingesehen werden

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in 06217 Merseburg einzulegen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, da der Landkreis den Zugang für die Übermittlung der elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz nicht eröffnet hat.
- 2. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) kann beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Str. 16, 06110 Halle (Saale) ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Frank Bannert

Merseburg, den 26.03.2014